



## Die Kirchen Ungarns von der Staatsgründung bis in die Gegenwart

**Das von Stephan I. (dem Heiligen) 1000 n. Chr. im Karpatenbecken gegründete christliche Königreich Ungarn lag an der Grenze zwischen dem westlichen – römischen oder lateinischen – und dem östlichen – byzantinischen oder griechischen – Christentum. Der ungarische Staat wurde noch vor dem großen Schisma gegründet, als die Trennung zwischen dem westlichen und östlichen Zweig des Christentums noch nicht vollzogen war. Insofern waren die lateinische und griechische Mission gemeinsam vorhanden und der Ausbau der Kirche wurde durch diese vorangetrieben. Stephan der Heilige erbat und erhielt unterdessen vom römischen Papst die Königskrone. Mit dieser Geste nahmen Papst Sylvester II. und der deutsch-römische Kaiser Otto III. den jungen ungarischen Staat in den westlichen Staatenverbund, die lateinische "Respublica Christiana" auf. Die entstehende kirchliche Hierarchie – allen voran der Erzbischof von Gran – wurden organischer Bestandteil der universellen katholischen Kirche.**

König Stephan organisierte aufgrund seiner Legitimation durch den Papst gleichzeitig mit der Staatsgründung die katholische Kirche in Ungarn. Seine wichtigsten Helfer dabei waren die Benediktiner, deren erstes Kloster auf dem St.-Martinsberg, im heutigen Pannonhalma gegründet wurde. Die Benediktinermönche wiesen die magyarischen Konvertiten nicht nur in die Landwirtschaft ein, sondern befähigten sie durch die Ausbreitung christlicher Kultur und Lebensweise, sich in die europäische feudale und wirtschaftliche Ordnung einzugliedern.

Stephan der Heilige gründete zehn Bistümer, die zwei Erzbistümern (Metropolen) zugeordnet waren. Der König versah die Kirche mit weitläufigen Ländereien und im mittelalterlichen Staat waren die Bischöfe mit ihren Pfründen auch die wichtigsten Faktoren der Machtausübung. Die Krönung des ungarischen Königs in der alten Krönungsstadt Székesfehérvár (Stuhlweißenburg) war Vorrecht des jeweiligen Erzbischofs von Esztergom (Gran). Als Primas von Ungarn war der Erzbischof von Gran nicht nur Oberhaupt der

Kirche in Ungarn, sondern auch höchster staatlicher Würdenträger nach dem König und gleichzeitig Kanzler des weltlichen Herrschers.

Als größtes Staatsgebilde der Region gehörte das mittelalterliche Königreich Ungarn auch im europäischen Vergleich zu den "Großmächten". Die starke ungarische Kirche war mit ausschlaggebend dafür, dass das Land seine Selbständigkeit sowohl gegenüber dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation als auch gegenüber Byzanz bewahren konnte, ohne gleichzeitig zum Vasallen des Papsttums



*Gyula Benczúr: Die Taufe von Vajk (Teilansicht)*

zu werden. Die ungarischen Könige aus dem Hause Árpád und aus verschiedenen Königshäusern trieben nicht nur die Belange des Staates, sondern auch jene der Kirche voran. Nach den Benediktinern wurden weitere Orden im Land angesiedelt, wie die Zisterzienser, die Prämonstratenser, später auch die sich rasch verbreitenden Bettelorden, in erster Linie die Franziskaner und Dominikaner. Der beliebteste mittelalterliche Orden war allerdings der der ungarntämmigen Pauliner, ursprünglich ein Einsiedlerorden, der sich bald auch seelsorgerischen und erzieherischen Aufgaben widmete und rasch verbreitete.

Die mittelalterliche ungarische Kirche unterhielt gute Beziehungen zum Papsttum bzw. zum römischen Zentrum der Weltkirche. Der Priesterstand stellte die schriftkundige intellektuelle Elite des Landes und die Kirche war nicht nur Trägerin und Verbreiterin materieller Kultur, sondern als Hüterin des Glaubens gleichzeitig auch Wächterin über die Staats- und Gesellschaftsordnung. Bezeichnend für die Stärke des ungarischen Christentums ist, dass das mittelalterliche Ungarn bzw. seine Kirche der Welt zahlreiche Heilige vermacht hat.

Ab dem 15. Jahrhundert trug der christliche ungarische Staat einen Verteidigungskampf gegen die in Europa einfallenden osmanisch-türkischen Eroberer aus. Am Kampf gegen den "heidnischen" Islam nahmen die Bischöfe der ungarischen katholischen Kirche auch militärisch teil, und in der vernichtenden Niederlage von 1526 bei Mohács, die zum Niedergang des mittelalterlichen ungarischen Staatsgebildes führte, kam auch die Mehrheit der Kirchenfürsten ums Leben.

Infolge der Schlacht von Mohács zerfiel das Land in drei Teile: Das Königliche Ungarn fiel an die katholischen Habsburger; das Fürstentum Siebenbürgen war formell ein türkischer Vasalle, de facto aber unabhängig; das südliche Ungarn war von den Türken besetzt. Der Zerfall des mittelalterlichen Königreichs Ungarn vollzog sich zeitgleich mit der Entfaltung und raschen Ausbreitung der Reformation im Karpatenbecken. Im Zuge der Reformation trat eine Bevölkerungsmehrheit zunächst zum evangelischen Glauben Augsburger Bekenntnisses, später zum evangelisch-reformierten Glauben kalvinistischer Prägung

über. Im Königreich Ungarn, das sich damals auf die nordwestlichen Landesteile beschränkte, blieb nach wie vor der Katholizismus Staatsreligion; die Religionsfreiheit der protestantischen Bevölkerung wurde beschränkt und die evangelischen Gläubigen blieben selbst infolge langwieriger Freiheitskämpfe bestenfalls eine tolerierte Religionsgemeinschaft. Im Königreich waren die Protestanten nicht nur in religiöser, sondern auch in po-

dig und autonom konstituieren, sondern regelten in organisatorischer, materieller, erzieherischer und kultureller Hinsicht ihre eigenen Belange.

Eine weitere einzigartige Errungenschaft der religiösen Regelung in Siebenbürgen war die Schaffung einer gewissen Autonomie des katholischen Bistums Siebenbürgen, wie sie bisher in der katholischen Weltkirche unbekannt war. Diese bewährte Regelung blieb



*Die Benediktinerabtei von Pannonhalma ist eine der Wiegen der ungarischen Kultur*

litischer Hinsicht mit den Katholiken nicht gleichberechtigt, und aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit durften sie zahlreiche Funktionen nicht ausüben.

Im Fürstentum Siebenbürgen kam es jedoch zu einer andersartigen Entwicklung. Die Fürsten waren selbst mehrheitlich Protestanten und ihre Herrschaft war im Großen und Ganzen vom Geist der Toleranz gegenüber der Religion geprägt. Der Landtag von Torda rief 1557 erstmals in Europa ein Gesetz zur Religionsfreiheit aus, im Sinne dessen die vier "rezipierten Religionen" (recepta religio), die Lutheraner, die Calvinisten, die Unitarier oder Antitrinitarianer und die Katholiken in den Genuss staatlicher Anerkennung, Religionsfreiheit und gleichlautender Rechte kamen. Der Rechtsstatus dieser rezipierten Konfessionen brachte den Kirchen weitgehende Unabhängigkeit vom Staat. Sie konnten sich nicht nur selbstän-

unter der Bezeichnung Römisch-katholischer Status in Siebenbürgen bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts in Kraft. Doch selbst in Siebenbürgen erstreckte sich die Religionsfreiheit nicht auf sämtliche Einwohner. Der orthodoxe Glaube der wachsenden rumänischen Bevölkerungsschicht wurde – ebenso wie der wenig verbreitete israelitische Glaube – bestenfalls toleriert.

Zeitgleich mit der Austreibung der Türken entfaltete im 17. Jahrhundert die Gegenreformation oder "katholische Reform" in Ungarn ihre Flügel. Basis und Ausgangspunkt dafür bot der in Habsburger Landen blühende Jesuitenorden. Die bestens gebildeten und kampferprobten Jesuiten eroberten erfolgreich die zum Protestantismus übergelaufene machtpolitische Elite zurück und in Folge auch das Gros der Einwohnerschaft. Herausragendste Gestalt des barocken Katholizismus war der Jesuitenpater, spätere Kardinal und

Erzbischof von Esztergom, Péter Pázmány. Gegen Ende des Jahrhunderts konnte der katholische Glaube bereits wieder eine absolute Bevölkerungsmehrheit auf sich vereinen, die katholische Kirche als Staatskirche kam in den Genuss von Privilegien.

Zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus im 18. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unterstellte der Staat die Kirche im gesamten Habsburgerreich, so auch in Ungarn seiner fast vollständigen Kontrolle. Dieses System wurde während der Regierungszeit Maria Theresias (1740–1780) und Joseph II. (1780–1790) vervollkommen. Joseph II. war bestrebt, Ungarn dem zentralisierten Reich restlos einzuverleiben. Abgesehen von der Germanisierung stellte ihm die Abschaffung der Privilegien der ungarischen Stände ein Mittel zum Zweck dar. Ein Schritt in Richtung Modernismus war hingegen die Neuordnung der Situation der Juden, denen Kultusfreiheit gewährt wurde. Zahlreiche Orden und Klöster wurden allerdings aufgelöst oder in ihrer Funktion stark eingeschränkt, ihr Vermögen wurde religiösen und erzieherischen Stiftungen zugewendet. Das vom Kaiser und ungarischen König 1781 erlassene Toleranzpatent sicherte Protestanten wie Orthodoxen die freie Religionsausübung, den Bau von Kirchen und den Unterhalt ihrer Geistlichen. Ab dieser Zeit war es auch Nichtkatholiken möglich, alle staatlichen Ämter zu bekleiden.

Eine qualitative Änderung im Verhältnis zwischen Staat und Kirchen brachte die bürgerliche Revolution 1848. Die neue Regelung im Rahmen des bürgerlichen Rechtsstaates war vom Geist des Liberalismus beseelt und ermöglichte nicht nur eine wesentliche Ausweitung der Religionsfreiheit, sondern auch eine rechtliche Gleichstellung der Konfessionen.

Unter anderem beschäftigte sich der Gesetzesartikel 1848:XX. mit religiösen und kirchlichen Angelegenheiten. Von Gesetzes wegen wurde der Status der katholischen Kirche als Staatsreligion aufgehoben und statt dessen die uneingeschränkte Gleichstellung und Reziprozität der gesetzlich rezipierten Konfessionen (Konfessionen mit lateinischer, griechischer und armenischer katholischer Liturgie, Calvinisten, Lutheraner, Unitarier und



*Das Gemälde des Meister M. S. mit dem Titel "Visitation" ist ein herausragendes Werke der ungarischen Kunst des Mittelalters*

Orthodoxe) gesetzlich verankert. Das bedeutete, dass zwischen den genannten Konfessionen und Kirchen die Bahn nunmehr frei war, ihre Gläubigen wurden in politischer und rechtlicher Hinsicht zu gleichberechtigten Bürgern.

Mit der Kodifizierung der vollständigen Rechtsgleichheit der Israeliten im Jahr 1849 – obschon aufgrund der Niederlage des Freiheitskampfes keine Zeit mehr für deren Vollstreckung blieb – legte die Revolution von 1848 zweifelsohne das Fundament für die Beziehungen zwischen Kirche und bürgerlichem Staat.

Zur Zeit des Neoabsolutismus in der Periode nach dem Misserfolg des Freiheitskampfes (1849–1867) konnte die religiöse Gleichberechtigung nicht mehr dauerhaft rückgängig gemacht werden. Kaiser Franz Joseph setzte zwecks Stabilisierung der Ein-

heit des Reiches in erster Linie auf die Unterstützung der katholischen Kirche und des Papsttums. Während der Zeit der Regierung auf dem Verordnungsweg erhielten die Kirchen der verschiedenen Volksgruppen Ungarns Privilegien zugesprochen, womit Wien ihr Auftreten gegen den ungarischen Freiheitskampf zu honorieren gedachte.

Im Kaisertum Österreich brach ab Mitte der 1860-er Jahre eine Krise aus, weshalb man auf die Unterstützung der ungarischen Reichshälfte angewiesen war. Aufgrund eines komplexen und vielschichtigen Kompromisses kam es daraufhin im Jahre 1867 zur Aussöhnung, zum österreichisch-ungarischen Ausgleich sowie zu einer doppelpoligen, dualistischen Staatsform, der Österreich-Ungarischen Monarchie. In einer der Reichshälften der Monarchie, im Königreich Ungarn wurde auf dem historischen Territorium

Ungarns die territoriale Einheit des Landes geschaffen. Den Daten der Volkszählung des Jahres 1900 zufolge stellten die ethnischen Ungarn landesweit eine absolute Mehrheit der Bevölkerung, die andere Bevölkerungshälfte verteilte sich auf Rumänen, Deutsche, Slowaken, Ruthenen, Serben und Kroaten. Was die Konfessionszugehörigkeit betrifft, waren genau 60% der Bevölkerung katholisch, 14,5% evangelisch-reformiert, 13% orthodox, 7,5% evangelisch-lutherisch, 5% israelitisch und der restliche Bevölkerungsanteil verteilte sich auf die Unitarier

Gesellschaft eingliederten, ohne ihre jüdische Identität aufzugeben.

Parallel zur raschen kapitalistischen Entwicklung und zur Verbürgerlichung wurden zahlreiche Rechtsnormen erlassen, die – den Anforderungen der Moderne genügend – die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen auf europäischem Niveau regelten.

Die Kirchenpolitik des Dualismus (1867–1918) können wir als freisinnig d.h. liberal einstufen. Obwohl eine restlose Trennung von Staat und Kirche selbst damals nicht vollzogen

die christlichen Konfessionen quittiert. Auf dieser Grundlage konnten auch gemischt jüdisch-christliche Ehen frei geschlossen werden.

Der Gesetzesartikel 1895:XLIII. erwies sich auf lange Sicht als maßgebend für die Sicherung der freien Religionsausübung, und diese Grundsätze finden sich auch in der heute gültigen Verfassung der Republik Ungarn wieder. Wie der damalige Gesetzgeber zum Ausdruck brachte, *„steht es jedermann frei, sich zu jedwedem Glauben oder zu jedweder Religion zu bekennen, ihr zu folgen und dies auch nach außen hin zu bekunden und zu praktizieren. Niemand darf an seiner Religionsausübung gehindert werden, solange diese nicht gegen das Gesetz oder die öffentliche Moral verstößt, und niemand darf zu religiösen Akten gezwungen werden, die nicht mit seinem Glauben übereinstimmen.“*

§2 dieses zeitgemäßen Gesetzes zur Religionsfreiheit hielt fest, dass *„die Eignung zur Wahrnehmung der bürgerlichen und politischen Rechte völlig unabhängig vom Glaubensbekenntnis ist“*. §3 leistet der Egalität vor dem Staat und der bürgerlichen Rechtsgleichheit Vorschub, indem er bekräftigt: *„... aufgrund des religiösen Glaubens und aufgrund kirchlicher Regeln kann niemand von jedweder gesetzlichen Verpflichtung befreit werden.“* §5 des Religionsgesetzes ermöglichte weiterhin den Konfessionsaustritt ohne Übertritt in eine andere Konfession, wodurch der konfessionslose Status legalisiert wurde.

Mit der Schaffung eines dreiphasig koordinierten konfessionellen Systems wählte Ungarn einen „goldenen Mittelweg“ zwischen der Abschaffung der Staatskirche und dem Ausbleiben der völligen Separation. Nachdem mit Ungarn nie ein Konkordat abgeschlossen wurde, wurden durch den Heiligen Stuhl diplomatische Mittel gewählt, wie die Entsendung eines apostolischen Nuntius und durch die Monarchie und später durch Ungarn die Entsendung eines akkreditierten Gesandten zum Heiligen Stuhl.

Das dreiphasige konfessionelle System brachte mit sich, dass sich die „rezipierten Religionen“ in der ersten Kategorie wiederfanden, die nicht nur über die Möglichkeiten der freien Religionsausübung und



und sonstige kleinere christliche Konfessionen (nach dem Sprachgebrauch Sekten).

Das damalige Ungarn war ein Völkerstaat der Region und die ethnische Vielfalt ging Hand in Hand mit der konfessionellen Vielfalt.

Die Religion, besser gesagt die Zugehörigkeit zu einer nationalen Religion spielte eine wichtige Rolle in dem Prozess der Umwandlung der in Ungarn vor 1918 lebenden Volksgruppen in Nationen. Als die Minderheiten weder über politische noch über territoriale Autonomie verfügten, war die Selbstverwaltung ihrer nationalen Kirche der wichtigste Garant ihrer kulturellen Autonomie. Nicht nur im Glaubensleben fand die nationale Sprache und Kultur ihren Ausdruck, sondern die kirchliche Tätigkeit erstreckte sich auch auf Erziehungswesen, Institutionen und Vereinsleben. Bei diesen Völkern bot die Kirche den Rahmen für die Geburt der Nationen. Ähnliches gilt für die heimischen jüdischen Mitbürger mit ihrer Doppelidentität, die sich emanzipierten und in die ungarische

wurde, waren die Voraussetzungen für die Religionsfreiheit und für die freie Tätigkeit der Konfessionen gegeben. Bei den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen der Jahrhundertwende ging es in erster Linie um eine Beschneidung der zahlreichen Privilegien und Vorrechte der katholischen Kirche. 1894-95 wurde der gesetzliche Rahmen für die obligatorische bürgerliche Eheschließung, für das zivile Geburtsregister und für die Religionszugehörigkeit von Kindern gemischt-konfessioneller Ehepaare geschaffen. Die bis dahin gültigen 4 bis 5 Varianten kirchlichen Eherechts wurden durch die obligatorische bürgerliche Eheschließung und das zivile Geburtsregister ersetzt, was auf eine Stärkung der Rechtssicherheit hinauslief. Kinder aus gemischtkonfessionellen Ehen nahmen auf Grund ihres Geschlechtes grundsätzlich die Religion der Eltern an – die Söhne jene des Vaters, die Töchter jene der Mutter. Die vollständige Emanzipation des Judentums wurde nun mit dem Rechtsstatus einer rezipierten Religion mit gleichen Rechten wie

der Autonomie verfügten, sondern in den Genuss staatlicher Unterstützung kamen. Diese rezipierten Konfessionen waren die Katholiken, die Calvinisten, die Lutheraner, die Unitarier, die Orthodoxen und seit 1895 die israelitische Konfession. Die Oberhäupter dieser rezipierten Konfessionen waren von Amts wegen Mitglieder des Oberhauses, der zweiten gesetzgebenden Kammer. In die zweite Kategorie gehörten staatlich anerkannte Konfessionen, die ebenso frei tätig werden konnten wie die rezipierten Konfessionen, ohne aber zu staatlicher Unterstützung berechtigt zu sein. Damals gab es nicht mehr als zwei solcher Konfessionen in Ungarn: die Baptisten und der islamische Glaube. In der dritten Kategorie fanden sich jene tolerierten Konfessionen, die über keine staatliche Anerkennung verfügten, aber sich nach dem jeweils gültigen Vereinsrecht frei versammeln und ihre Tätigkeit frei entfalten konnten. Ihre Tätigkeit wurde lediglich verboten, wenn diese gegen gültige Gesetze verstieß (z.B. gegen die allgemeine Wehrpflicht wegen Waffenverweigerung).

Anlässlich der letzten Volkszählung zur Zeit des Dualismus im Jahr 1910 ergab sich folgendes Bild über die Stärke der Konfessionen:

Katholiken	12 913 646
Orthodoxe	2 987 163
Kalvinisten	2 621 329
Lutheraner	1 340 143
Israeliten	932 458
Sonstige (Unitarier usw.)	91 748
Gesamtbevölkerung	20 886 487

(ohne Kroatien)

In Folge des Friedens von Trianon veränderte sich das Verhältnis von Nationalitäten und Konfessionen in Ungarn grundlegend. Nach Trianon verblieb lediglich ein Viertel des Territoriums und ein Drittel der Bevölkerung bei Ungarn. Der Friedensvertrag hatte zur Folge, dass 3,5 Millionen Menschen – ein Drittel der ungarischstämmigen Bevölkerung – zu Bürgern der Nachfolgestaaten wurde. Ungarn wurde ethnografisch gesehen homogen, bedeutendste Minderheit wurden die 6-7% Deutschen. Die Masse der bisherigen Volksgruppen – die Rumänen, Slowaken, Serben und Kroaten – gingen nahezu zur

Gänze in den jeweiligen Nachfolgestaaten auf, innerhalb der Trianon-Grenzen des Königreichs Ungarn verblieben jeweils nur einige Zehntausende von ihnen als nationale Minderheiten. Die radikale Veränderung der ethnischen Zusammensetzung der verbliebenen Bevölkerung hatte eine Änderung der konfessionellen Verhältnisse zur Folge. Im Jahr 1920 waren 66% der Bevölkerung katholisch, 21% evangelisch-reformiert, 6% evangelisch-lutherisch und 5,9% israelitisch. Der Anteil der Orthodoxen schrumpfte auf 0,6% und aufgrund des Wegfallens der Unitarier in Siebenbürgen wurde letztere Konfession im neuen Ungarn geradezu marginal.

Im Zuge dieser Veränderungen legte die katholische Kirche anteilmäßig zu, innerhalb der Protestanten wuchs der Anteil der reformierten Gläubigen. Innerhalb der politischen und intellektuellen Elite des Landes wuchs das Gewicht der Protestanten, so war auch das Staatsoberhaupt, der Reichsverweser Miklós Horthy evangelisch-reformierten Bekenntnisses. Gleichzeitig nahm aber auch die katholische Kirche verstärkt am gesellschaftlichen Leben teil, nicht zuletzt dank einer erneuten Renaissance der Ordensgemeinschaften. Dazu trug auch die Aufnahme höchster diplomatischer Beziehungen zwischen dem Königreich Ungarn und dem Apostolischen Stuhl im Jahr 1920 bei, als der Papst einen Nuntius nach Budapest entsandte und der ungarische Staat im Gegenzug einen Gesandten in den Vatikan. In dieser Zeitperiode, auch katholische Renaissance genannt, wurden die Beziehungen zwischen Staat und Kirche wieder etwas enger geschnürt, als während der freisinnigen dualistischen Epoche. Der Staat betraute die Kirchen bzw. kirchliche Einrichtungen mit zahlreichen Aufgaben in der Erziehung, im Sozialwesen und sonstigen Bereichen.

In rechtlicher Hinsicht kam es in der Horthy-Ära zu keiner wesentlichen Veränderung der gegen Ende des 19. Jahrhunderts herangereiften kirchenrechtlichen Struktur. Was allerdings die angewandte Kirchenpolitik betrifft, sticht ins Auge, dass wir es statt des früheren liberalen Staates, nunmehr mit einem im Grunde genommen konservativ-autokratischen, sich selbst als christlich-national bezeichnenden System zu tun haben, in dem



Ökumenischer Gottesdienst in der St.-Stephan-Basilika unter der Teilnahme der Leiter der kalvinistischen, der römisch-katholischen und der lutherischen Kirche, Gusztáv Bölskei, Péter Erdő und Imre Szebik

die Rolle der christlichen Kirche, allen voran der katholischen, eine Aufwertung erfuhr. "Thron und Altar" wurden wieder enger verflochten. Parallel dazu wurde die Situation der Israeliten komplizierter. Obschon die Religionsausübung dieser Konfession nicht beschränkt wurde, führte ein 1920 beschlossenes Gesetz zur Einschreibung an die Universitäten – dem Druck der antisemitischen Stimmung nachgebend – den Numerus Clausus ein, der den Anteil der Israeliten auf fixe 6% beschränkte. Auf diese Weise wurde in die Rechtsgleichheit der Staatsbürger eine Bresche geschlagen, da die Freiheitsrechte der Angehörigen einer konkreten, d.h. der israelitischen Religionsgemeinschaft eingeschränkt wurden. (Diese Beschränkung wurde 1928 aufgehoben.)

Die kollektive Entrechtung der Staatsbürger mit israelitischer Konfession wurde von den 1938 geschaffenen, sogenannten Judengesetzen vorgeschrieben. Diese Beschränkungen und die Rechtsberaubung in wirtschaftlicher und sozialer Sphäre machten die Lebensumstände der Juden existenziell unmöglich; später wurden sie durch die zunehmende Betonung der Rassenlehre in ihrer schieren Existenz bedroht – und selbst die Konvertiten waren von dieser Gesetzgebung nicht ausgenommen. Am Ende dieses Weges standen Zwangsarbeit, Deportierungen während des Krieges und Völkermord.

Als Folge der politischen Entrechtung der Juden kam es auch auf religiösem Gebiet zu Beschränkungen. Im Jahr 1942 wurde der Rechtsstatus der rezipierten israelitischen Konfession auf gesetzlichem Weg zur "anerkannten" Konfession erklärt. Diese Entrechtungen und Beschränkungen führten schließlich zur physischen Vernichtung der Mehrheit des ungarischen Judentums und 1944 zum Holocaust.

In der Horthy-Ära verschlechterte sich aber auch die Lage der staatlich nicht anerkannten Konfessionen, der Sekten. Einige von ihnen – z.B. die Nazarener und die Zeugen Jehovas – wurden als destruktiv qualifiziert und unter Berufung auf das 1939-er Landesverteidigungsgesetz 1939:II. wurde die Tätigkeit der meisten Sekten wegen Staatsgefährdung und Wehrmächtersetzung untersagt. Im Jahr 1944 erteilte die Deportation auch einen Teil der Mitgliedschaft der "Sekten".



*Die Große Calvinistische Kirche in Debrecen war der Schauplatz mehrerer wichtiger Ereignisse der ungarischen Geschichte*

Die Kirchen erwiesen sich für die ungarischen Minderheiten in den neuen Nationalstaaten als ebenso wichtigste Garanten der Minderheitsrechte und Bewahrer des nationalen Selbstverständnisses wie anno dazumal für die Volksgruppen im historischen Ungarn. Die Kirchen, Priester und Seelsorger wirkten wie eine zusammenhaltende Kraft, die die Ungarn sowohl in ihren Siedlungsgebieten als auch in der Diaspora zusammenhielt. Durch diese wurden die Ungarn nicht nur in ihrem alten Glauben bestärkt, sondern auch in der Wahrung und Fortführung ihrer nationalen Kultur. Die Kirchen fungierten als sprachliche Inseln, wo ungezwungen gebetet, Psalmen gesungen und der Wortverkündigung in der eigenen Muttersprache gelauscht werden konnte. Im kirchlichen Bereich konnte man sich frei in der Muttersprache verständigen und die kirchliche Autonomie stellte samt den verschiedenen, auf religiös-moralischer

Grundlage arbeitenden Vereinen eine Art Refugium für die Minderheiten dar.

Die Epoche nach 1945 kann aus kirchengeschichtlicher Sicht in mehrere Abschnitte eingeteilt werden. Vom Kriegsende bis zur Festigung der Einparteiendiktatur kam es zu demokratisch gesinnten Reformen mit dem Ziel, die neue gesellschaftliche Rolle der Kirche zu bestimmen, gleichzeitig regte sich von kommunistischer Seite und im linken Flügel der Sozialdemokratie bereits der antireligiöse und anti-kirchliche Geist der Sowjetära. Die Bodenreform von 1945 sorgte gemeinsam mit den Verstaatlichungen für die Verwirklichung eines wirtschaftlichen Gleichgewichts zwischen den Kirchen, die gleichermaßen ihrer traditionellen Lebensgrundlage beraubt wurden. An die Stelle der kirchlichen Güter trat nun die Unterstützung aus dem Staatshaushalt und die Gaben der Gläubigen. Ersteren setzten die politischen Rahmen-



Die kalvinistische Kirche in Csaroda

bedingungen, letzteren die materielle Situation und die Spendenfreudigkeit der Gläubigen Grenzen.

Der Pariser Friedensvertrag stellte 1947 die vor 1937 bestehenden Staatsgrenzen wieder her, womit die Rückorganisation der einzelnen kirchenadministrativen Gebiete unumgänglich wurde. Der Gesetzesartikel 1947:XXIII., der die bisherigen drei Konfessionskategorien abschaffte, betraf den öffentlich-rechtlichen Status der Kirchen. Parallel zur Abschaffung des Rechtsstatus der „rezipierten Konfession“ wurden die damit verbundenen Privilegien eingestellt, und auch die Kategorie der „tolerierten Konfessionen“ wurde gestrichen. Stattdessen unterschied der Staat nunmehr zwei Gruppen von Konfessionen: solche mit staatlicher Anerkennung und solche ohne staatliche Anerkennung. Die anerkannten Konfessionen verfügten vor dem Gesetz über gleiche Rechte.

Eines der eklatantesten Beispiele des gewaltsamen Auftretens gegen die Kirchen war die administrative Auflösung der auf religiös-sittlicher Grundlage stehenden Vereine und Bewegungen im Sommer 1946. Die katholische Kirche hatte die Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen mit dem Heiligen Stuhl zu beklagen (der Nuntius wurde Anfang April 1945 aus Budapest ausgewiesen). Aus der Leitung der protestantischen Kirchen wurden die prominenten Führungspersonlichkeiten der vorherigen Epoche entfernt, die neuen Kirchenleitungen bestanden samt und sonders aus Männern, die mit dem neuen System zusammenarbeiteten. Die katholischen Oberhirten waren demgegenüber lediglich dem Heiligen Stuhl hörig, ihr Widerstand erwies sich als effektiver. Der Primas von Ungarn Kardinal József Mindszenty, der seit Herbst 1945 der ungarischen katholischen Kirche

vorstand, führte einen entschlossenen Kampf um die Freiheit seiner Kirche und die Wahrung ihrer Rechte. Im Sommer 1948 wurde unterdessen das staatliche Schulmonopol eingeführt und damit setzte die Auflösung des kirchlichen Schulwesens ein; gleichzeitig wurde jener jahrhundertealte Kulturschatz der Zerstörung preisgegeben, der sich in den namhaften Institutionen der katholischen Schulorden und der protestantischen Kirchen angesammelt hatte. Im öffentlichen Schulwesen ging es nicht etwa darum, die weltanschauliche Neutralität zu wahren oder den Pluralismus zu verwirklichen, sondern die christlich-nationale Wertordnung wurde gewaltsam verbannt, wodurch sich die Kirchen zu Recht beeinträchtigt fühlten. Im Herbst 1949 wurde der obligatorische Religionsunterricht in den Schulen abgeschafft und durch fakultative Religionsstunden ersetzt. Eine freie Wahl war allerdings praktisch nicht gewährleistet, da die totalitäre Staatsmacht darauf abzielte, die religiös-moralische Erziehung und den Religionsunterricht aus dem Schulwesen zu verdrängen.

Bereits ab dem Frühjahr 1945 wurde damit begonnen, gegen die als reaktionär eingestuft kirchlichen Persönlichkeiten administrativ vorzugehen. Noch im Jahr 1945 musste sich der erste Bischof vor Gericht verantworten, es handelte sich um Zoltán Túróczy, dem evangelisch-lutherischen Bischof der Superintendentur an der Theiß. Danach kamen kirchliche Persönlichkeiten, die in der Horthy-Ära politisch aktiv waren, weiters die Pfarrer, Ordenspriester und Seelsorger, die die Jugendbewegungen leiteten, an die Reihe. Weitere prominente protestantische Persönlichkeiten wie der evangelisch-lutherische Bischof Sándor Raffay und der reformierte Bischof László Ravasz, Vorsteher des Konzils und des Konvents, reichten ihren Rücktritt „freiwillig“ ein. Der evangelisch-lutherische Bischof Lajos Ordass zeigte sich zu diesem Schritt nicht bereit und wurde im Herbst 1948 in einem Schauprozess vor Gericht gestellt und aus an den Haaren herbeigezogenen Gründen zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt.

Die Leiter der protestantischen Kirchen und der israelitischen Kultusgemeinde wurden im Herbst 1948 unter Anwendung der Staatsgewalt zur Unterzeichnung von auf 20 Jahre

anberaumten Abkommen gezwungen, und in diesem Rahmen wurde die Unterstellung der Kirchen unter die staatliche Kontrolle eingeräumt, womit die Selbstverwaltung der Kirchen nur noch eine formelle Angelegenheit war. Ein solches Abkommen konnte mit der katholischen Kirche aufgrund ihres Kirchenrechts nicht abgeschlossen werden, wäre dazu doch allein der Heilige Stuhl berechtigt gewesen. Die katholische Kirche musste demnach mit Gewalt und mit politischen Machenschaften in die Knie gezwungen werden. Kardinal Mindszenty wurde zu Weihnachten 1948 verhaftet und im Feber 1949 im Rahmen eines spektakulären Schauprozess zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurteilt. Auf die Beseitigung Mindszentys folgte noch eine ganze Reihe weiterer konzeptioneller Prozesse gegen katholische und protestantische kirchliche Persönlichkeiten, die zur Folge hatten, dass die "Herde ohne Hirten blieb" und wichtige kirchliche Positionen längere Zeit verwaist waren.

Über welche Kraft und Autorität verfügten die Kirchen, die sie in den Augen der parteistaatlichen Diktatur zum bedeutendsten Feind schlechthin werden ließen? Die konfessionelle Aufteilung der Bevölkerung präsentierte sich anlässlich der ersten Volkszählung nach dem 2. Weltkrieg Anfang 1949 folgendermaßen:

Katholiken	6 488 782
Kalvinisten	2 014 707
Lutheraner	482 152
Israeliten	133 862
Sonstige und konfessionslos	49 286
Gesamtbevölkerung	9 204 799

Der Anteil der Katholiken und der Kalvinisten stieg weiter an, während jener der Lutheraner und der Israeliten zurückging. Bei den Lutheranern war der Grund die Aussiedelung und der Bevölkerungsaustausch, wovon ein Gutteil der heimischen deutschen und slowakischen Bevölkerung betroffen war, bei den Israeliten war es der Holocaust.

Am 20. August 1949 wurde die Verfassung der Ungarischen Volksrepublik verkündet, die die Trennung von Kirche und Staat vollzog und die Religion zur Privatangelegenheit erklärte: "Im Interesse der Sicherung der

*Gewissensfreiheit trennt die Ungarische Volksrepublik die Kirche vom Staat.*" Somit erzielte die Separation auch Ungarn, noch dazu in ihrer antiklerikalen, antikirchlichen und anti-religiösen Form.

katholische Kirche mit ihren mehreren Millionen Gläubigen und ihrem internationalen Hintergrund in die Knie zu zwingen. In diesem Sinne wurde am 30. August 1950 die Bewegung der katholischen Friedenspriester



*Einsegnung von Pfarrern in der evangelischen Kirche von Sopron*

In der "sozialistischen Epoche" von 1949 bis 1989 finden wir markante Zäsuren in der Kirchenpolitik und in der Lage der Kirchen, trotzdem handelt es sich um eine einheitliche Zeitperiode, in der der Parteienstaat ein ideologisches Monopol anstrebte. Daraus ergab sich das Auftreten des Staates gegen die Religion und die religiöse Weltanschauung, bzw. gegen deren Träger, die Kirchen – später deren Zusammenarbeit mit der Staatsmacht, die in Richtung der historischen Perspektive des "Absterbens" ging.

Die Kirchenpolitik von Mátyás Rákosi suggerierte die Auflösung bzw. das Absterben der Kirchen innerhalb von rund zwei Jahrzehnten, woraus sich eine offen repressive Kirchen- und Religionspolitik ergab. Vordringliches Ziel des Parteistaates war vor allem, die

ins Leben gerufen, die zum Ziel hatte, die einfache Priesterschaft und die "reaktionäre" Bischofskonferenz gegeneinander auszuspielen. Diese politische Manipulation, die selbst die Gefahr einer Kirchenspaltung heraufbeschwor, ging Hand in Hand mit der Auflösung der Ordensgemeinschaften. Das Verbot und die Internierung, später die Zerstreuung der rund 2500 Ordensbrüder und 9000 Ordensschwwestern lähmte den dynamischsten Teil der Kirche.

Unter dem Druck erneuter Verfolgungen sah sich die Bischofskonferenz gezwungen, das Abkommen mit der Regierung zu akzeptieren, was eine totalitäre Kontrolle des Staates über die Kirche bedeutete. Die Regierung ernannte in jedem Komitat kirchenpolitische Referenten und in die

bischöflichen Aulen wurden Ministerialkommissare entsandt, die die Tätigkeit der Ordinarien vor Ort unter Kontrolle hielten. Jene Prälaten, die dem Gefängnis entgingen, standen unter Hausarrest oder wurden vom Staatssicherheitsdienst ÁVH unter verschärfter Beobachtung gehalten. Ein weitverzweigtes Netz von Informanten wurde ausgebaut, die regelmäßig über die Wortverkündigungen in der Kirche, fallweise sogar über die Gespräche im Beichtstuhl berichteten.

Die Rákosi-Regierung erlaubte es ganzen vier Orden (den Benediktinern, den Piaristen, den Franziskanern und den armen Schulschwesterinnen), weiter zu arbeiten. Ihnen wurden je zwei Gymnasien zurückgegeben. Die protestantischen Kirchen sahen sich nach und nach gezwungen, ihre noch verbliebenen Mittelschulen aufzugeben – einzig das Gymnasium des Reformierten Kollegiums Debrecen überlebte die Jahre der Diktatur. Die heimische katholische Kirche wurde geradezu hermetisch von der römischen Weltkirche abgeschottet. Auch die protestantischen Kirchen mussten – vorübergehend – die Beziehungen zu ihren internationalen Zentren abbrechen. Das per Gesetzesartikel 1951:1. eingerichtete Staatliche Amt für kirchliche Angelegenheiten (ÁEH) wurde zum Vollstreckungsorgan der Kirchenpolitik der Diktatur der Staatspartei. Während der sozialistischen Epoche kam es auch zur Umstrukturierung der kirchenadministrativen Gebietseinteilung.

Zur Zeit der Revolution von 1956 kam Kardinal Mindszenty frei, dann erhielt er Asyl in der Budapester Botschaft der Vereinigten Staaten, wo er sich bis 1971 aufhielt. Das sich etablierende Kádár-Regime wandte während seiner ersten Jahre ein drastisches Instrumentarium der Vergeltung und der Einschüchterung von Pfarrern und Gläubigen an. Zahlreiche kirchliche Persönlichkeiten wurden interniert und ihrer Ämter enthoben. Reihenweise fanden konzeptionelle Prozesse statt, mittlerweile unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in erster Linie gegen die Ordensleute, sowie gegen jene Aktivisten, die nicht bereit waren, auf die religiöse Erziehung der Jugend selbst unter Bedingungen der Illegalität zu verzichten.

Zahlreiche Gesetze und Verordnungen der

sozialistischen Periode hatten – wie auch die Initiativen des Staatlichen Amtes für kirchliche Angelegenheiten – zum Ziel, die Kirchen nicht nur ihrer gesellschaftlichen Rolle zu entledigen, sondern tief in ihre Organisation und Tätigkeit einzugreifen, um die Interessen des staatlichen Machtapparats zu sichern bzw. zu dienen.

Als sich das Kádár-Regime Mitte der 1960-er Jahre bereits sicher im Sattel fühlte, wurde auch die Möglichkeiten der internationalen Entspannung genutzt, um immer mehr zwischen dem Kampf gegen die religiöse Ideologie und den Möglichkeiten des Zusammenlebens, ja der Zusammenarbeit mit den Kirchen und den Gläubigen zu unterscheiden. Der Preis der relativen Freiheit der Kirchen war eine engere Zusammenarbeit mit dem Machtapparat im Sinne der Unterstützung für den „Aufbau des Sozialismus“ bzw. der Legitimation des Sozialismus. Wichtige Station in diesem Prozess war das teilweise Abkommen zwischen der Ungarischen Volksrepublik und dem Apostolischen Stuhl im Herbst 1964, dem auch international viel Beachtung entgegengebracht wurde. Obwohl das Dokument bereits damals für 99 Jahre für geheim erklärt wurde, das Wesentliche des Abkommens blieb nicht geheim: Der ungarische Staat erkannte formell das ausschließliche Recht des Papstes auf die Ernennung der Bischöfe an, der Heilige Stuhl verpflichtete sich unterdessen, ohne vorherige Zustimmung aus Budapest keine Bischöfe zu ernennen. Dies kam einem Vetorecht des Staatlichen Amtes für kirchliche Angelegenheiten gleich. Im Jahr 1971 konnte Kardinal Mindszenty im Sinne einer erneuten Vereinbarung in den Westen ausreisen. 1974 wurde er vom Papst seines Amtes als Erzbischof von Esztergom und Primas von Ungarn entbunden. Im Jahr 1976, nach dem Tod Mindszentys, ernannte Papst Paul VI. einen neuen Erzbischof von Esztergom, der bereits auf den Kurs der Zusammenarbeit mit dem Machtapparat – auch „Politik der kleinen Schritte“ genannt – eingeschwenkt war.

In den Jahren der „sanften Diktatur“ – zweite Hälfte der 1970-er Jahre und die 80-er Jahre – erzeugten die kleinen Schritte im In- und Ausland den Eindruck, als ob die Kirchenpolitik des Kádár-Regimes für die

sozialistischen Staaten geradezu ein Modell für die Kirchen in den sozialistischen Ländern sein könnte. Anzeichen dafür waren Ungarnbesuche mehrerer protestantischer und katholischer Würdenträger aus dem Ausland. Weltkirchenzentren und auch der Vatikan betrachteten das Staatliche Amt für kirchliche Angelegenheiten und dessen Versitzerden, Staatssekretär Imre Miklós, als Partner. Großes Aufsehen erregte eine weitere Station dieser „kirchenpolitischen Entspannung“, die Audienz des kommunistischen Parteiführers János Kádár bei Papst Paul VI. im Jahr 1977.

Die uneingeschränkte Religionsfreiheit und die Sicherstellung der Freiheit kirchlicher Tätigkeit ließ allerdings bis zur Wende auf sich warten.

In der Republik Ungarn, einer verfassungsmäßigen bürgerlich-parlamentarischen Mehrparteien-Demokratie konnte die konsequente Trennung von Staat und Kirche bei freier Religionsausübung, kirchlicher Autonomie und freier Tätigkeit verwirklicht werden, und sie wurde auch verwirklicht. Im Zuge des Prozesses des Systemwandels wurde das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf zeitgemäße Weise geregelt, im Sinne der staatlichen Neutralität, der konsequenten Trennung von Staat und Kirche und auf Grundlage des individuellen Rechts auf religiöse Freiheit. Um dies zu erreichen, mussten gleichzeitig zweierlei Aufgabenkreise bewältigt werden: der Abbau rechtlich verbrämter Beschränkungen aus der Zeit des Parteienstaates und der Ausbau einer neuen rechtsstaatlichen Regelung zur Sicherung der Religionsfreiheit im Rahmen der demokratischen Einrichtungen, einschließlich der Schaffung eines administrativen und politisch-institutionellen Hintergrundes zu deren Verwirklichung und nicht zuletzt einschließlich der Sicherstellung eines materiellen Rahmens kirchlicher Tätigkeit bei Wahrung paritätischer Grundsätze. Als erster Schritt wurden jene Rechtsnormen außer Kraft gesetzt, die der kirchlichen Tätigkeit Beschränkungen auferlegt hatten. Mit der Gesetzesverordnung Nr. 1989:14. vom 30. Juni 1989 löste der Präsidialrat das Staatliche Amt für kirchliche Angelegenheiten ohne Rechtsnachfolger auf. Die Koordination der staatlichen Aufgaben in Zusammenhang mit

den Kirchen oblag zuerst dem Kultusministerium, später wurde der Aufgabenbereich einem Amt im Rahmen des Amtes des Ministerpräsidenten übertragen, an dessen Spitze ein stellvertretender Staatssekretär steht. Im Sommer 1989 wurde die staatliche Zensur der kirchlichen Medien und des Verlagswesens aufgelöst. Die damals ohnehin bereits entschlafene katholische Bewegung der Friedenspriester wurde nun auch formell aufgelöst.

Am 23. Oktober 1989 wurde die Republik ausgerufen und deren Verfassung verkündet. Die Verfassungsreform kodifizierte das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, indem sie – als Grundvoraussetzung für Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit – die Trennung der Kirche vom Staat festschreibt. Es handelt sich allerdings nicht wie bisher um eine kirchen- und religionsfeindliche Trennung, bedeutet doch die uneingeschränkte Religionsfreiheit nicht nur eine organische Trennung von Staat und Kirche, sondern auch eine Anerkennung des Umstandes, dass Kirche und Staat im Sinne eines gemeinsamen Verantwortungsbewusstseins angehalten sind, für das Gemeinwohl zusammenzuarbeiten.

Die Freiheitsrechte in Zusammenhang mit der Religionsausübung sowie die rechtliche Neuordnung der Beziehung zwischen Staat und Kirche wurde noch vom letzten parteienstaatlichen Parlament am 4. Januar 1990 mit dem heute noch gültigen Gesetzesartikel Nr. 1990: IV. sichergestellt. Dank der Verwirklichung der konsequenten Trennung von Staat und Kirche wurde die weltanschauliche Neutralität des Staates ermöglicht, was jedoch keine Indifferenz bedeutet. Der Staat hat jedoch für die Rahmenbedingungen der Verwirklichung der Religionsfreiheit zu sorgen und für deren Schutz einzutreten.

Im Frühjahr 1990 kam es dann zur gegenseitigen Kündigung der 1948 bzw. 1950 geschlossenen Vereinbarungen, sowie – in der Beziehung zum Apostolischen Stuhl – zur einvernehmlichen Außerkraftsetzung des teilweisen Abkommens aus dem Jahr 1964. Letzterer Schritt bedeutete einen Verzicht des ungarischen Staates auf das Recht der vorausgehenden Einwilligung zur Bekleidung

kirchlicher Positionen.

Die 1950 aufgelösten Ordensgemeinschaften wurden wieder erlaubt und infolge der Abschaffung des staatlichen Schulmonopols wurde es den Kirchen ermöglicht, ihre erzieherische Tätigkeit in den zurückgeforderten Schulen und Einrichtungen wieder aufzunehmen. Die meisten Bildungseinrichtungen werden heute von der katholischen Kirche unterhalten: Im Jahr 2003 waren es 55 Kindergärten, 96 Grundschulen, 55 Gymnasien, 22 Fachschulen und 51 kirchliche Schülerheime. Auch die Diözesenseminare konnten ihre Pforten erneut öffnen, gemeinsam mit den Hochschulen und Noviziaten der größeren Orden handelt es sich um 10 höhere Bildungseinrichtungen. Die Katholische Universität „Péter Pázmány“ wurde mit drei Fakultäten für Theologie, Geisteswissenschaften und Jura gegründet. Die evangelisch-reformierte Kirche unterhält derzeit 18 Kindergärten, 43 Grundschulen, 23 Mittelschulen und 24 Schülerheime. Die theologischen Akademien von Sárospatak und Pápa nahmen ihre Tätigkeit wieder auf, und die Reformierten Universität „Gáspár Károli“ wurde im Jahr 1993 in Budapest gegründet. In bescheidenem Rahmen schulen auch die übrigen bedeutenden Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihr Schul- und Bildungswesen, einschließlich der pädagogischen Hochschulen. Die Evangelische Theologische Universität nahm ihre Tätigkeit auf. Das Landesinstitut für Rabbinerbildung musste seine Tätigkeit zwar nie unterbrechen, entwickelte sich allerdings jetzt durch die Gründung weiterer Fakultäten zur Jüdischen Universität.

Das neue Religionsgesetz erleichterte die Gründung, die staatliche Anerkennung und die Tätigkeit von Kirchen und Religionsgemeinschaften wesentlich. Im Sinne der gegenwärtigen Regelung genügt zur Kirchengründung und zur gerichtlichen Registrierung als Rechtsperson eine gemeinsame Erklärung von 100 Privatpersonen, die sich zu gemeinsamen Glaubensgrundsätzen bekennen. Die weitgehend liberale Regelung fordert nicht einmal eine schriftliche Fassung und Bekanntgabe der Glaubensgrundsätze,

ebensowenig einen Nachweis funktionierender kirchlicher Gemeinschaften usw., und interessiert sich auch nicht für kirchliche Statuten. In der Praxis können auch solche, mindestens 100 Personen mobilisierenden Organisationen als Kirche auftreten, die sich nicht tatsächlich auf Grundlage religiöser Grundsätze oder Glaubenssätze organisieren. Im Jahr 1991 waren 37 Kirchen, Konfessionen und Religionsgemeinschaften registriert, im Jahr 1997 waren es 77 und im Jahr 2002 bereits 136.

Nach den ersten freien Wahlen 1990 stellte die Antall-Regierung mittels einer ihrer ersten Beschlüsse die vollständigen diplomatischen Beziehungen zwischen der Republik Ungarn und dem Apostolischen Stuhl wieder her. Vom 16. bis 20. August 1991 erstattete Johannes Paul II. Ungarn einen Besuch, der nicht nur Millionen katholischer Gläubiger in ihrer Überzeugung bestärkte, sondern auch Anerkennung und Ermunterung der Staatsführung der Republik Ungarn in Anbetracht ihrer Arbeit für die Ausweitung der demokratischen Freiheitsrechte war. Anfang September 1996, zum 1100. Jahrestag der Landnahme besuchte Papst Johannes



Das Gebäude der Synagoge in Budapest

Paul II. erneut die ungarische Kirche und die altehrwürdige Benediktinerabtei in Pannonhalma. Die Papstbesuche verliehen der tausendjährigen Beziehung des Ungarntums zu Europa neuen Nachdruck und unterstrichen das Gefühl der Zusammengehörigkeit.

Während der anderthalb Jahrzehnte nach dem Systemwandel sorgte die Frage der Kirchenfinanzierung für den meisten kirchenpolitischen Konfliktstoff. Nach Jahrzehnten des Parteienstaates waren nämlich die angemessenen institutionellen, materiellen und finanziellen Bedingungen für die kirchliche Tätigkeit nicht mehr gegeben. Die mittellosen Kirchen waren auf "eigene Einkünfte", sprich Gaben und Leistungen der Gläubigen, und auf staatliche Unterstützung angewiesen, die im Rahmen des Budgets zweckgebunden zugeteilt wird (an Einrichtungen in den Bereichen Erziehung, Bildung, Sozial- und Gesundheitswesen, Sport, Kinder- und Jugendarbeit, sowie für die "Unterstützung sonstiger Aktivitäten"). Im Zuge der Restitution erhielten die Kirchen ihre eingeforderten Immobilien, die vor 1948 kirchlichen, erzieherischen, sozialen und

kulturellen Zwecken dienten, zurück. (Die Frist für die vollumfängliche Restitution läuft 2011 ab.) Ihre Ländereien erhielten die Kirchen nicht zurück, auch nicht in Form einer Entschädigung.

Da sich die Übergabe der rückgeforderten Immobilien langwieriger als angenommen gestaltet, musste eine andere Lösung gefunden werden. Zuerst wurde in dieser Hinsicht mit der katholischen Kirche eine Vereinbarung getroffen. Im Juni 1997 wurde im Vatikan ein Abkommen über die Finanzierung der kommunalen und religiösen Tätigkeit der katholischen Kirche in Ungarn unterzeichnet, die 1999 vom Parlament ratifiziert wurde. Bald darauf wurden auch mit den protestantischen Kirchen ähnliche Abkommen geschlossen. Im Sinne dieser Abkommen wurde der Gegenwert der rechtmäßig zurückgeforderten Immobilien in einen Fonds umgewandelt, aus dem ein Jahresbetrag ausbezahlt wird.

Ein wichtiger Fortschritt auf dem Gebiet der Kirchenfinanzierung war auch der Gesetzesartikel Nr. 1996: CXXVI., der es den Staatsbürgern ab dem Steuerjahr 1997 ermöglichte, ein Prozent ihrer Einkommenssteuer

laut Steuererklärung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu überweisen. Diese Steueraufbietungen brachten der katholischen Kirche beispielsweise 2003 von 400.000 Steuerpflichtigen den Betrag von 1,8 Milliarden HUF ein, die evangelisch-reformierte Kirche erhielt 600 Millionen HUF von 122.000 Personen, die evangelische-lutherische Kirche 200 Millionen HUF von 36.000 Steuerpflichtigen, und die israelitische Kultusgemeinde 67 Millionen HUF von 7.000 Personen.

Die ab 1989 neu gegründeten oder wiedereröffneten kirchlichen Bildungseinrichtungen kommen als Teil des landesweiten Bildungsnetzes im gleichen Ausmaß wie die nichtkirchlichen Schulen in den Genuss staatlicher normativer Unterstützung. Auch die theologischen Hochschulen und Universitäten der Kirchen erhalten staatliche Unterstützung. (Nach dem Systemwandel wurden die verschiedenen theologischen Fakultäten nicht in die staatlichen Universitäten rückintegriert, sondern gestützt auf sie kam es zur Organisation von bislang in Ungarn nicht existierenden kirchlichen Universitäten.) Die rechtliche Grundlage für den fakultativen Religionsunterricht in den Schulen wurde geschaffen und nunmehr steht das Fach tatsächlich zur freien Wahl.

Der Staat garantiert die freie Religionsausübung auch in besonderen Fällen und Situationen. So ist der Rahmen für konfessionelle Seelsorge in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Strafvollzugsanstalten gegeben. In der ungarischen Armee wurde die Militärseelsorge neu organisiert. Es wurde das Katholische Feldbistum, das Protestantische Feldbistum und das Feldrabbinat der Ungarischen Armee errichtet.

Während der ersten Jahre nach dem Systemwandel kam es zu einem bedeutenden Anstieg der offenen Religionsausübung. Repräsentativen soziologischen Untersuchungen zufolge hält sich rund ein Drittel der Bevölkerung (33-36%) für religiös im kirchlichen Sinne. Etwa die Hälfte davon besucht regelmäßig den Gottesdienst und hält sich streng an die kirchliche Lehre. Ein weiteres Bevölkerungsdrittel ist religiös auf eigene individuelle Manier, diese Menschen gehören ebenso einer Konfession an und



*Holocaustdenkmal im Hof der Synagoge*



*Das Museum und Forschungszentrum für Holocaust wurde im Jahre 2004 in Budapest eröffnet*

besuchen gelegentlich die Gottesdienste. Das dritte Bevölkerungsdrittel ist religionslos im Sinne von konfessionslos, was nicht unbedingt eine bewusste, materialistische, atheistische Weltanschauung bedeutet.

Organisation und Tätigkeit der "historischen" christlichen Kirchen im heutigen Ungarn weisen zum einen eine gewisse historisch begründete Kontinuität auf, zum anderen passen sich die Kirchen den neuen Umständen und Anforderungen des 21. Jahrhunderts an. Die administrative Struktur der katholischen Kirche wurde 1993 grundlegend verändert. Die Diözesen Győr (Raab) und Székesfehérvár (Stuhlweißenburg) verblieben in der Metropole des Erzbistums Esztergom-Budapest. Die Diözese Veszprém wurde vom Papst in den Rang einer

bedeutend gestiegen, aber die Zahl der Ordensleute stagnierte: 1991 lebten in 21 Männerorden 1039 Ordensbrüder und in 47 Frauenorden 2778 Ordensschwwestern. Zur Jahrtausendwende zählten die 26 Männerorden 998 und die 62 Frauenorden 2311 Mitglieder.

Die evangelisch-reformierte Kirche gliedert sich in vier Kirchendistrikte mit 27 Kirchensprengeln und 1200 Gemeinden. Die evangelisch-lutherische Kirche teilte sich bisher in einen nördlichen und einen südlichen Kirchendistrikt auf, zu denen sich Anfang 2001 der westtransdanubische Distrikt gesellte, deren Bischof der Pfarrer der Gemeinde Győr (Raab) ist.

Die israelitischen Kultusgemeinden schufen 1991 anstelle der MIOK den

in Ungarn zum rumänischen und die Bulgarisch-Orthodoxe Kirche in Ungarn zum bulgarischen Patriarchat.

Die Anzahl der kleinen Religionsgemeinschaften oder Freikirchen (früher Sekten genannt) ist in irrealen Maß gestiegen. Unter ihnen gibt es Konfessionen, die über eine beträchtliche historische Vergangenheit verfügen, wie die Baptisten, Adventisten, Methodisten, Pfingstler, Nazarener und Mormonen. Unter den evangelikalen und charismatischen Gemeinden steht die Gemeinde des Glaubens (Hit Gyülekezet), die mindestens 30.000 Mitglieder aufweist, auch materiell am besten da. Nach dem Systemwandel traten aber auch bei uns exotisch anmutende Religionsgemeinschaften nichtchristlichen



*Lutherische Kinder im Wettbewerb in Religionslehre*



*"In der Synagoge" – ein Gemälde von László Fehér*

Erzdiözese erhoben, ihr wurde auch die Diözese Szombathely (Steinamanger) und die neu gegründete Diözese Kaposvár unterstellt. Der Erzdiözese Kalocsa-Kecskemét wurden die Diözesen Pécs (Fünfkirchen) und Szeged-Csanád zugeordnet. In den Bereich der Erzdiözese Eger (Erlau) gehören die Diözesen Vác und die Neugründung Debrecen-Nyíregyháza. Zur Zeit des Systemwandels nahmen die früheren Ordensgemeinschaften ihre Tätigkeit wieder auf. Die Zahl der Orden ist in den anderthalb Jahrzehnten seither

Ungarischen Verband Jüdischer Kultusgemeinden (Magyarországi Zsidó Hitközségek Szövetségét – MAZSIHISZ), dem gegenwärtig 13 Budapester und 30 Provinz-Gemeinden, die sich auf sechs Gemeindedistrikte aufteilen, angehören.

Die über wenige Gläubige verfügende Orthodoxie teilt sich in Ungarn auf vier autokephale Patriarchate auf: die Ungarische Orthodoxe Kirche gehört zum russischen, die Serbisch-Orthodoxe Kirche Buda (Ofen) zum serbischen, die Rumänisch-Orthodoxe Kirche

Ursprungs in Erscheinung und konnten das Interesse zahlreicher Menschen erwecken, wie die verschiedenen buddhistischen Lehren, Hare Krishna oder der Islam.

Als die Republik Ungarn am 1. Mai 2004 zum Vollmitglied der Europäischen Union wurde, konnte sie bereits allen Staatsbürgern Gewissens- und Religionsfreiheit sowie ihren Kirchen und Konfessionen freie Tätigkeit gemäß den europäischen Normen sichern.

**Jenő Gergely**